

Stenographisches Protokoll

über die

9. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 30. Juni 1882.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Petitionen.

Interpellationen:

1. Des Abg. Lukovec und Genossen, betreffend die Steuernachricht für die durch Hagelschlag im laufenden Jahre beschädigten Weingarten-Culturen auch für das nächstfolgende Jahr;
2. des Abg. Dr. Radey und Genossen, betreffend die Eingriffe des deutschen Schulvereines in den gesetzlich normirten Lehrplan der Volksschulen in Unter-Steiermark.

Begründung des Antrages des Abg. Fösch und Genossen, betreffend die Dienstboten-Ordnung für Steiermark. (Beilage Nr. 54 — Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß.)

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Eingabe der Stadtgemeinden Marburg und Pettau um Bewilligung der Einhebung einer Abgabe bei Einführung von Bier und Spirituosen für das Jahr 1883, beziehungsweise auf die Dauer von drei Jahren, nämlich 1883, 1884 und 1885. (Beilage Nr. 39.)

an den Gemeinde-Ausschuß.

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Hartberg. (Beilage Nr. 47 — Annahme des von dem Finanz-Ausschusse beantragten Gesetzes.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 3) über die Petition des steier. Lehrerbundes um Aenderung des Lehrer-Pensions-Gesetzes, dann über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25) wegen Bewilligung höherer Lehrer-Pensionen. (Beilage Nr. 48 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Anträge des Gemeinde-Ausschusses über die ihm vom Landtage zugewiesenen Partien des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit seit October 1881, Seite 56—60. (Beilage Nr. 51 — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses.)

Berichte des Finanz-Ausschusses, des Landesculturausschusses und des Gemeinde-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter Edler von Neupauer.

Schriftführer: Freiherr v. Berg und Freiherr v. Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Kübeck.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre somit die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Aufgelegt wurden heute:

Das stenographische Protokoll der 7. Sitzung.

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17) über die Besetzung der Directors-Stelle an der Landes-Irrenanstalt Feldhof und über Abänderung des Irrenhaus-Statutes. (Beilage Nr. 49.)

Bericht des Finanz-Ausschusses. (Beilage Nr. 50.)

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition, betreffend das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um Ausscheidung mehrerer Besitzungen aus

dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer. (Beilage Nr. 52.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1883. (Beilage Nr. 55.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhöhung der landwirthschaftlichen Subventionen im Capitel IV, Landescultur, Titel 6, andere Auslagen für Landescultur, des Präliminares der steierm. Landesfonde für das Jahr 1883. (Beilage Nr. 56.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 31) in An- gelegenheit der Hufbeschlags-Lehranstalt. (Beilage Nr. 57.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde für das Jahr 1883. (Beilage Nr. 58.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-An- gelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33) um Erwirkung des Landtags-Beschlusses behufs Einhebung höherer Gemeinde-Umlagen in den Gemeinden Trofaiach, Eibiswald, Hafning, Radmer, St. Stefan ob Leoben und Eisenerz. (Beilage Nr. 60.)

Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend den Vor- anschlag für das Jahr 1883. (Beilage Nr. 61.)

Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegen- heiten über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schmiederer und Genossen (Beilage Nr. 29), betref- fend die Regelung der Rechtsverhältnisse des dem ehema- ligen Kreise Marburg gehörigen Vermögens. (Beilage Nr. 62.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht und die Anträge des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 24), betreffend die Maßregeln gegen die Reblaus (Phylloxera vastatrix) in Steiermark. (Beilage Nr. 64.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile, pag. 29 bis 45 des Thätigkeits- berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11. (Bei- lage Nr. 66.)

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegen- heiten über die Grenzänderung zwischen den Gemeinden St. Jacob und Wachsenberg. (Beilage Nr. 59.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zur Beilage Nr. 27. (Beilage Nr. 68.)

Anträge des Finanz-Ausschusses. (Beilage Nr. 69.)

Von dem Herrn Abgeordneten Pauer ist ein Ur- laubsgesuch eingelaufen; dasselbe lautet (liest):

„Schloß Gutenhaag bei Marburg, 27. Juni 1882.

Euer Excellenz!

Behufs Antrittes einer mir ärztlich angerathenen Reise bitte ich Euer Excellenz, mir vom hohen Landtage einen Urlaub von 14 Tagen erwirken zu wollen.

Mit der Versicherung ausgezeichnete Hochachtung
Euer Excellenz
ergebenster Diener
Joh. Pauer,
Landtagsabgeordneter.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Pauer den erbetenen Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Urlaub ist bewilligt.

Es sind zwei Petitionen eingelaufen, nämlich:

„Petition des steierm. Schützenbundes und des Schützenvereines der Landeshauptstadt Graz durch ihre Vorstände, um Gewährung eines Beitrages aus Landes- mitteln zum Baue und zur Einrichtung des Landes- Hauptschießstandes. (Ueberreicht durch Abg. Derranz- meyer.)“

Ich verweise diese Petition an den Finanz- Ausschuss.

„Petition des August Augustin, Turnlehrers an der st. Landes-Oberrealschule in Graz, um Nichtigstellung seiner Dienstjahre, um Befreiung von der Ertheilung des Turnunterrichtes an die höheren Altersklassen und um Verleihung des Titels eines „Hallenvorstandes“ in der Landes-Turnhalle. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kienzl.)“

Ich verweise diese Petition an den Unterrichts- Ausschuss.

Ich ertheile nunmehr zur Ausführung der in der letzten Sitzung angemeldeten

Interpellation des Abgeordneten Kufovec und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Stenernachsicht für die durch Hagelschlag im laufenden Jahre beschädigten Weinbauculturen auch für das nächst- folgende Jahr

dem Herrn Abgeordneten Kufovec das Wort.

Abg. **Kufovec** (L.=G. Luttenberg liest): „Euer Excellenz! In der dritten Sitzung des hohen Landtages am 17. l. M., haben Euer Excellenz auf die Anfrage des Herrn Abg. Grafen Wurmbbrand wegen des Steuernach- lasses, bezüglich der durch den Hagelschlag am 31. Mai l. J. beschädigten Bodenculturen in Aussicht zu stellen ge- ruht, daß die fälligen Steuern dormalen nicht eingehoben und die anhängigen Executionen vorläufig sistirt werden.

Nachdem aber durch die Macht der Elemente an jenem Tage die Vernichtung der einzelnen Bodenculturen, insbesondere in den Weingärten, eine derartige war, daß die Wirkungen derselben sich über mehrere Jahre hinaus werden nicht verwischen lassen, indem namentlich der Weinstock derart hergenommen wurde, daß er nicht nur aller seiner jungen Triebe und Fruchtsansätze vollständig beraubt, sondern daß vielfältig dessen altes Holz abge- rissen und beschädigt wurde, daß eine Erholung desselben,

und mithin ein Ertrag, wie die Erfahrung lehrt, nicht nur im laufenden, sondern auch im nächsten Jahre nicht zu erwarten steht, weil die erst jetzt neu, meistens aus dem Boden wieder herauschießenden jungen Triebe unmöglich ein Fruchtholz für das nächste Jahr bilden, und es zur Reife werden bringen können; — so wäre es bei dem Umstande, als die Grundsteuer eine Ertragssteuer ist, und nur nach Maßgabe des Ertrages vorgeschrieben und eingehoben wird, wohl höchst ungerecht, und sogar gegen das Besteuerungsprincip verstoßend, wenn die Steuer von solchen Objecten und für solche Zeit, wo sie in Folge einer Elementar-Beschädigung gar keinen Ertrag abwerfen, eingefordert werden sollte.

Ich erlaube mir daher an Euer Excellenz in dieser Richtung die weitere Frage zu stellen:

„Sind Euer Excellenz geneigt, dahin zu wirken, daß die Steuer bezüglich jener Weingartenculturen, welche durch den Hagelschlag im laufenden Jahre beschädigt worden sind, nach Maßgabe dieser Beschädigung und der anhaltenden nachtheiligen Wirkungen daraus auch für das nächstfolgende Jahr nachgesehen werde?“

Kufovec,

Zolgar, Herman,
Šnidaršič, Dr. Radey.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übergeben.

Statthalter Freih. v. **Rübeck:** Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation, welche wohl nur einen Gegenstand de lege ferenda zum Vorwurfe hat, in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Weiters ertheile ich zur Ausführung der gleichfalls in der achten Sitzung angemeldeten

Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Radey und Genossen, betreffend die Eingriffe des deutschen Schulvereines in den gesetzlich normirten Lehrplan der Volksschulen in Untersteiermark

dem Herrn Abgeordneten Dr. Radey das Wort.

Abg. Dr. **Radey** (liest):

„Eure Excellenz!

Der deutsche Schulverein verfolgt nach seinen Statuten den Zweck: „Wahrung und Vertheidigung des deutschen Volksthums.“

Dieser Zweck wäre an sich, die Veranlassung zu einer Vertheidigung vorausgesetzt, ein vollberechtigter.

Unter der Hegide der Wahrung der eigenen Nationalität darf jedoch nicht in die Rechtssphäre einer anderen Nationalität eingegriffen werden.

Nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen und nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 müßte sich demnach die Thätigkeit des deutschen Schulvereines, insofern er überhaupt auf den öffentlichen Unterricht einen Einfluß nehmen will, auf die Kinder deutscher Nationalität beschränken.

Die vom deutschen Schulvereine in den letzten Jahren im slovenischen Theile der Steiermark entwickelte Thätigkeit verletzt jedoch vielfach die eben markirte Grenzlinie; der eigentliche Zweck, welchen derselbe verfolgt, ist nicht die Wahrung der eigenen Nationalität, sondern die Germanisirung der Slovenen. (Oho! links.)

Wir erlauben uns, auf folgende Thatsachen hinzuweisen:

Im Berichte, welcher in der Jahresversammlung des deutschen Schulvereines (Wien, 18. Mai) vorgelegt worden, ist hervorgehoben, daß in Matsch unweit Witschein, nahe an der Sprachgrenze gelegen, mit sprachlich gemischter Bewohnerschaft, durch eine Subvention von 1000 fl. der Ankauf eines Hauses und die Adaptirung desselben zu einem Schulhause ermöglicht wurde, und daß dadurch Matsch eine neue, ausschließlich deutsche Volksschule erhalte, deren Erhaltungskosten dem deutschen Schulvereine nur insofern zur Last fallen, als er, um eine besonders gute Lehrkraft für diesen wichtigen Posten zu gewinnen, sich zu einer jährlichen Aufbesserung des Lehrergehaltes entschlossen habe.

In Süßenberg im Bezirke Marburg, wo drei Viertel der Schulkinder bloß slovenisch sprechen und kaum ein Viertel deutsch versteht, hat der deutsche Schulverein durch Beitrag für Adaptirungsarbeiten und Lehrmittel, sowie durch eine jährliche Subvention des Lehrers die Gemeinde dahin verpflichtet, daß der Unterricht in dieser Volksschule ausschließlich deutsch ertheilt wird. (Abg. Freih. v. Hackelberg: Bravo! — Heiterkeit.)

Ebenso wurde in der Volksschule zu Buchern im Drauthale der ausschließend deutsche Unterricht in den höheren Classen durch eine Baubsubvention sichergestellt, obwohl es dort keine Kinder deutscher Nationalität gibt.

Dem Ortschulrath der rein slovenischen Gemeinde Unter-St. Kunigund wurde unter derselben Bedingung eine Subvention in Aussicht gestellt.

Außerdem wurden in mehreren Fällen Lehrmittel und Bücherspenden und an zwanzig Lehrer slovenischer Schulen sogenannte Ehrengaben für besondere Verdienste, welche sie sich um die Germanisirung der Schulen erworben haben, beausgabt.

Die Schulgemeinden, welche sich zum Aufgeben der slovenischen Unterrichtssprache überreden lassen, werden durch Geld und Lehrmittel, und die Lehrer, welche sich

zur richtigen Förderung der Vereinszwecke herbeilassen, durch die „Ehrengaben“ belohnt.

Die Schulgemeinden werden durch momentane Subventionen verleitet, ihre Kinder in der Schule germanisiren zu lassen, und kommen zu spät zur Einsicht, daß sie auf diese Weise die wahre naturgemäße geistige Bildung und Entwicklung ihrer Kinder preisgegeben haben. (Widerspruch links.)

Der Lehrplan der Volksschule in Steiermark ist durch das Gesetz vom 8. Februar 1869 und die Verordnung des k. k. Landes Schulrathes vom 8. August 1874 genau bestimmt.

Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen in den Volksschulen sind die Orts- und Bezirksschulräthe und der Landes Schulrath berufen. Bezirks- und Landes schulininspectoren beaufsichtigen die Durchführung des Lehrplanes in den Volksschulen. Kein anderer Factor darf in den Volksschulen einen Einfluß ausüben.

Wenn der deutsche Schulverein die slovenischen Schulen in Untersteiermark mit Geldmitteln unterstützen will, so sollen dieselben in den Ortsschulfond fließen, und im Sinne des § 41 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 behandelt werden.

Gesetzlich ist der Landes Schulrath allein berufen, Lehrer der Volksschulen wegen ihrer vorzüglichen Leistungen zu belohnen.

Der deutsche Schulverein darf die Volksschullehrer mit keiner Ehrengabe beschenken, weil er sie dadurch zum Ungehorsam und zu Gesetzwidrigkeiten verleitet. (Widerspruch links.)

Will der deutsche Schulverein die Lehrer der Volksschule mit Ehrengaben beschenken, so soll er dieselben dem Landes Schulrath zur Verfügung stellen, dieser allein ist gesetzlich berufen, zu bestimmen, welche Lehrer zu belohnen sind.

Durch die geschilderte Thätigkeit verstoßt sonach der deutsche Schulverein gegen den gesetzlich normirten Lehrplan für Volksschulen, durch welchen der slovenischen Muttersprache ohnedem nur der allerengste, durch pädagogische Rücksichten gebotene Raum angewiesen ist, demoralisirt das Volk und corrumpirt die Lehrer. (Heiterkeit und lebhafter Widerspruch links.)

Nicht unerwähnt können wir lassen, daß die Kundmachungen und Aufrufe dieses Vereines einen besonders herausfordernden, wir möchten sagen, fast kriegerischen Ton anschlagen, zu welchem keine Veranlassung vorhanden ist und der nur geeignet ist, die Gemüther zu erregen, den Nationalitätenstreit zu schüren.

Diesen Verhältnissen gegenüber halten wir uns zur Anfrage verpflichtet:

„Ist der hohen Regierung die Thätigkeit des deutschen Schulvereines im steirischen Unterlande in

der angegebenen Richtung bekannt; hält selbe diese Art der Vereinsthätigkeit mit den Staatsgrundgesetzen und dem gesetzlich normirten Lehrplane für Volksschulen in Steiermark für vereinbarlich, und falls Letzteres nicht, welche Vorkehrungen gedenkt dieselbe dagegen zu treffen?“

Graz, am 30. Juni 1882.

Dr. F. Radey,

Dr. Dominikus, Flucher,
Kufover, Schuß,

Zolgar.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Diese Interpellation wird Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter zugemittelt werden.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der folgenden Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Pösch und Genossen, betreffend die Revision der Dienstbotenordnung für Steiermark.

(Beilage Nr. 54.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Pösch** (L.=G. Bruck): Hoher Landtag! Ich werde, der Geschäftsordnung des steir. Landtages entsprechend, meinen Antrag in möglichster Kürze begründen. Wenn ich denselben eingebracht habe, so geschah dies nicht nur in Folge der als Dienstgeber bei stabilen Dienstverhältnissen gemachten Erfahrungen, sondern auch in Folge Andrängens einer großen Anzahl von Dienstgebern, welche nicht in der zweifelhaft glücklichen Lage sind, ihre Dienstboten aus dem Dienstvermittlungs-Comptoir zu beziehen, welche daher angewiesen sind, auf ein stabiles Dienstbotenverhältniß Rücksicht zu nehmen.

Ich habe diesen Antrag auch hauptsächlich in Folge von wiederholten Beschlüssen der Wanderversammlung des steirischen Bauernvereines gestellt.

Ich will nicht alle Bestimmungen des Dienstboten-Gesetzes hier besprechen, welche z. B. vielfach mit Reichsgesetzen, speciell mit den Staatsgrundgesetzen im Widerspruche stehen und sehr leicht und häufig Anlaß geben, daß jene Dienstgeber, welche nicht in dem Falle sind, die Staatsgrundgesetze studirt zu haben, zu Gesetzes-Übertretern werden. Ich will hier vielmehr nur jene Punkte berühren, welche auf die Verhältnisse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung einen Einfluß haben, insbesondere die unklaren Bestimmungen hinsichtlich der Bestreitung der Krankheitskosten der Dienstboten durch den Dienstgeber.

Der § 4 des Dienstbotengesetzes bestimmt, daß bei Jahresdienstboten derjenige „Leihkauf“ — es ist die Darangabe auf den Dienstvertrag — Giltigkeit habe, der zuerst gegeben worden ist. In Folge dieser Bestimmung hat sich ein seit dem Bestande dieses Gesetzes immer weiter greifender Uebelstand eingestellt.

Ursprünglich wurden solche Verträge im October, November oder December des vorhergehenden Dienstjahres abgeschlossen, in der Folge aber wurde alljährlich ein früherer Zeitpunkt hiefür gewählt und heute ist es nichts Neues, daß solche Dienstverträge schon im Mai oder Juni im Voraus für das nächstfolgende Dienstjahr abgeschlossen werden, daß in Folge dieses so frühzeitigen Abschlusses der Dienstverträge später Reibungen entstehen und die Gemeinden in Handhabung der Dienstbotenordnung nur belästigt werden.

Es ist daher ein Wunsch der Dienstgeber, den § 4 dahin abgeändert zu sehen, daß in demselben eine bestimmte Zeit fixirt werde, von welcher an erst gültige Leihkäufe gegeben werden können.

Ein weiterer Wunsch betrifft die Abänderung des § 21 der Dienstbotenordnung.

Dieser Paragraph verpflichtet den Dienstherrn, im Falle der Erkrankung seiner Dienstboten die Kosten der Krankheit zu bestreiten, bloß jenen Fall ausgenommen, wenn der Dienstbote aus dem Dienstverhältnisse entlassen wird, wo er nämlich über vier Wochen krank und Erwerbsunfähig ist. Diese Kosten müssen von dem Dienstgeber unbedingt getragen werden, auch dann, wenn ausschließlich nur der Dienstbote selbst an der Erkrankung Schuld trägt; in diesem Falle hat der Dienstgeber nur lediglich das Recht, die aufgewendeten Kosten an dem Lohne in Abzug zu bringen.

In § 19 der Dienstbotenordnung wird aber bestimmt, daß, wenn nicht ein separates Abkommen früher getroffen worden ist, der Viehdienst bei einem ganzjährigen Dienstverhältnisse alle Vierteljahr fällig und der Dienstgeber verpflichtet ist, denselben alle Vierteljahr zu verabsolgen.

Wenn nun nach Ablauf eines Vierteljahres ein Dienstbote durch eigenes Verschulden, sei es wegen der Folgen einer Rauferei, sei es etwa in Folge seiner Erkrankung an einer Lustseuche gezwungen ist, in das Spital zu gehen, so erscheint der Dienstherr verpflichtet, die Kosten von vier Wochen zu tragen, allerdings mit der Beschränkung, daß er dieselben von dem Lohne in Abzug zu bringen berechtigt ist.

Wenn aber ein Dienstbote nach vier Wochen nicht curirt ist, dann muß ihn der Dienstherr, wenn er nicht weitere Kosten tragen will, entlassen.

Hat er nun aber den Dienstboten alle Vierteljahr ausgezahlt und entläßt er ihn nun, dann möchte ich sehen, wie es der Dienstherr anstellt, um auch dann noch die Kosten von dem Lohne in Abzug zu bringen.

Nachdem nun meines Erachtens diese Bestimmungen einen Widerspruch enthalten, respective nicht zur Anwendung gebracht werden können, so möchte ich wünschen, daß auch in dieser Beziehung eine Abhilfe getroffen werde.

Ich will nicht erwähnen, daß überhaupt verschiedene gesetzliche Bestimmungen darnach angethan sind, das stabile Dienstbotenverhältnis zu vermeiden und den Dienstherrn auf das Tagelöhnersystem oder Accordwesen hinüberzuleiten, allein in Steiermark sind die Verhältnisse einem solchen Systeme nicht entsprechend, es bestehen hier nicht so große Grundbesitze, um ein Colonisationsystem einzuführen.

Wir sind also hier, besonders im Oberlande gezwungen, uns auf das stabile Dienstverhältnis zu verlegen und wie viele Dienstgeber haben da, ohne ihr Verschulden, sehr hohe Spitalkosten für ihre Dienstboten zu tragen, während Andere die Arbeit durch Tagelöhner oder im Accordwege verrichten lassen, in welchem Falle die Krankheitskosten, schon vom ersten Tage an, von dem Landesfonde zu tragen sind.

Ich will nicht hervorheben, daß die stabilen Dienstboten und Dienstgeber auch in öffentlichen Angelegenheiten mehr Opfer bringen als Andere.

Beispielshalber erinnere ich nur daran, daß nach § 383 der St.-P.-O. nur diejenigen Zeugen einen Anspruch auf eine Zeugengebühr, auf eine Vergütung der aufgewendeten Zeit haben, welche von dem gemeinen Tagelohne leben, und daß die Gerichtsbehörden die Zeugengebühr nur jenen Dienstboten zusprechen, welche nicht in einem stabilen Dienstverhältnisse stehen.

Stabile Dienstboten nehmen auch in socialer Beziehung einen höheren Rang ein, als gewöhnliche Dienstboten, und haben daher die Verpflichtung, dem Staate in der Rechtspflege unentgeltlich zur Seite zu stehen.

Aus all diesen von mir entwickelten Gründen empfehle ich dem hohen Hause meinen Antrag zur geneigten Würdigung. In formeller Hinsicht beantrage ich, denselben dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

(Dieser formelle Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Eingabe der Stadtgemeinden Marburg und Pettau um Bewilligung der Einhebung einer Abgabe bei Einführung von Bier und Spirituosen für das

Jahr 1883, beziehungsweise auf die Dauer von drei Jahren, nämlich 1883, 1884 und 1885.

(Beilage Nr. 39.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 14), betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Hartberg.

(Beilage Nr. 47.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Meckermann** (von der Tribüne):

Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß beantragt in seinem Berichte vom 30. Mai, Beilage Nr. 14, ein Gesetz, durch welches das städtische Krankenhaus in Hartberg das Oeffentlichkeitsrecht erlangen soll. Der Finanz-Ausschuß stimmt den in diesem Berichte enthaltenen Motiven vollkommen bei, und beantragt, der hohe Landtag wolle das in der Beilage zu dem Berichte des Finanz-Ausschusses befindliche Gesetz genehmigen.

Bei der Untersuchung der Sachlage konnte den Finanz-Ausschuß nur die Idee leiten, ob die Bedingungen des § 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1872 erfüllt sind.

Der § 3 verlangt bei Errichtung von öffentlichen Krankenhäusern, daß die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werde, daß die Zahl der in die Anstalt aufgenommenen Kranken innerhalb einer bestimmten Zeitperiode mit den Kosten der Administration im richtigen Verhältnisse steht, und dann, daß die Verpflegskosten dieser Anstalt nach dem Tarife nicht höher zu stehen kommen, als sie in anderen ähnlichen Anstalten des Landes durchschnittlich betragen.

In Bezug auf den ersten Punkt wurde von dem Finanz-Ausschuße schon in der verflossenen Session deutlich auseinandergesetzt und auch von dem hohen Landtage anerkannt, daß der ganze östliche Theil Steiermarks, insbesondere in den Bezirken Pöllau, Birkfeld, Friedberg, Borau und theilweise Fürstenfeld, in dieser Richtung, man kann sagen, verwaist dasteht, daß also schon mit Bezug auf diesen weiten Kreis mit einer Bewohnererschaft von beiläufig 80.000 Seelen ganz gewiß die Bedingung

gegeben ist, daß das Krankenhaus auf jeden Fall eine solche Besucherzahl erlangen wird, daß sein Bestand gesichert ist.

Der beste Beweis dafür liegt ferner auch darin, daß das bestehende Krankenhaus fort und fort in einer solchen Weise besucht wird, daß die Gemeinde Hartberg wegen des zu starken Besuches seitens fremder Personen bedeutende Anstrengungen in Bezug auf die Hereinbringung der Krankenverpflegskosten machen muß und in dieser Richtung auch Verluste erleidet.

Was das zweite Moment betrifft, so liegt von Seite der Landesbuchhaltung der Kostenüberschlag vor, wornach bei einem Krankenverpflegskosten-Erfasse von nur 70 kr. per Tag und Kopf, welcher niedriger ist, als in allen Anstalten des Landes, mit Ausnahme Marburgs, nicht nur die Verpflegung, Wartung und was dazu gehört, gedeckt ist, sondern aus dem Ertragnisse noch ein Superplus erwachsen wird, mit welchem leicht jener Theil des Krankenhauses bezahlt werden kann, auf welchen die Gemeinde mit Recht Anspruch erheben kann. Wenn man hiezu noch nimmt, daß die Gemeinde Hartberg wirklich in außerordentlich großmüthiger Weise Spenden für die Errichtung dieses Krankenhauses gibt, wie sie noch nie dagewesen sind, muß man doch zu dem Schlusse kommen, daß Alles vorhanden ist, um das Oeffentlichkeitsrecht auszusprechen.

Wenn die Gemeinde Hartberg das bereits bestehende, ganz neugebaute Krankenhaus im Werthe von 18.000 bis 20.000 fl., ihr Pfründenhaus mit fünf Zimmern sammt Zugehör, endlich ihr Armenhaus mit 22 Wohnzimmern im Werthe von 10.000 fl., welche aus den Ertragnissen des Krankenhauses selbst mit Leichtigkeit gedeckt werden können, hergibt, wenn sie erklärt, aus der in der Nähe des Ortes befindlichen Quelle unentgeltlich eine Wasserleitung zum Krankenhause zu führen, wenn sie endlich das vollkommene Inventar für ein Krankenhaus, das sie bereits besitzt, unentgeltlich übergeben will, dann, glaube ich, sind alle Bedingungen vorhanden, um diesem Gesetze die Zustimmung zu ertheilen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle den Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntniß nehmen, und das im Anschlusse daran enthaltene Gesetz genehmigen.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Die General-Debatte ist eröffnet.

Abgeordneter **Bärnfeind** (B.=G. Judenburg): Der Herr Berichterstatter hat den Bericht des Landes-Ausschusses erwähnt, in welchem die Umwandlung des Krankenhauses in Hartberg in ein öffentliches Krankenhaus

gerechtfertigt wird; es fehlt jedoch die Angabe der Mehrbelastung des Landesfondes, die dann eintreten würde.

Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter, resp. den Landes-Ausschuß bitten, einige Aufklärungen zu geben, in wie weit der Landesfond durch die Uebernahme des Krankenhauses in Hartberg und durch die Erhebung desselben zu einem öffentlichen Krankenhause in Zukunft belastet wird.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neckermann**: Der Landesfond wird im Ganzen genommen durch die Errichtung des Krankenhauses nicht belastet, sondern nur insoferne, als überhaupt die Krankenhäuser im Lande aus dem Landesfonde Bezahlung für arme Pflöglinge erhalten. Die Berechnung der Landesbuchhaltung ist nur auf 10.000 Verpflegstage gestellt, während mit Grund anzunehmen ist, daß ihrer mehr sein werden, es sind weiters täglich nur 40 Köpfe gerechnet, und da ergibt sich ein Erträgniß von 7000 fl. und ein Ueberschuß von 1036 fl., welcher in zehnjährigen Annuitäten zum Ersatz für die Abtretung des Armen- und Siechenhauses verwendet werden soll. Ferner ist auch bei Hartberg, wie bei Maria-Zell, zu berücksichtigen, daß das Krankenhaus in Hartberg sehr stark von Nichtsteiermärkern besucht werden wird und daß daher der größere Theil der Erträgnisse aus den Landesfondem jener Länder erwachsen wird, welche das größere Contingent in dieses Krankenhaus liefern.

Abg. **Mlinger** (L.=G. Hartberg): Die in Verhandlung stehende Vorlage ist eine Folge jenes Beschlusses, welcher in der letzten Session von dem hohen Landtage gefaßt wurde und der hoffentlich in der heutigen Sitzung einer günstigen Erledigung zugeführt werden wird. Ich habe damals das Wort ergriffen und erlaube mir auch heute einige Worte hinzuzusetzen.

Es dringen öfter Klagen an unser Ohr, daß den Kranken jene Wartung und jene Pflege nicht zu Theil wird, die ihnen gebührt. Forscht man nun nach der Ursache dieser Calamität, so zeigt es sich, daß weniger Mangel an Opferwilligkeit und Liebe daran Schuld ist, als Mangel an erforderlicher Geschicklichkeit zur Pflege der Kranken, Mangel an der nöthigen Zeit, welche auf die Krankenpflege verwendet werden sollte; denn die Meisten sind ja vermöge ihres Standes verbunden, ihre Zeit zur Erfüllung der Pflichten desselben zu verwenden. Was nun den Privaten nicht möglich ist: eine geordnete Wartung und Pflege der Kranken, das haben die öffentlichen Krankenhäuser auf sich genommen. Es ist darum wohl ein allgemein ausgesprochenener und anerkannter Wunsch, es mögen in allen Theilen des Landes so viele Krankenhäuser errichtet werden, daß alle Kranken darin eine

geordnete Wartung und Pflege finden. Wenn nun auch Jedermann einem solchen Wunsche die regste Sympathie entgegenbringt, so ist doch bis zur Ausführung desselben noch ein weiter Weg, und auf diesem Wege stellen sich manche Hindernisse entgegen. Das größte Hinderniß ist aber, daß die Ausführung eines solchen Wunsches große Kosten erfordert. Auch die finanzielle Lage des Landes tritt der Ausführung dieses Wunsches hemmend entgegen, und der Landtag ist sozusagen auf den bescheidenen Standpunkt gestellt, nur an jenen Orten öffentliche Krankenhäuser zu errichten, wo schon der nöthige Fond in der Hauptsache vorhanden ist, d. h., wo schon Privatkrankenhäuser bestehen, die zu diesem Zwecke wohl eingerichtet sind. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Gemeinde Hartberg ist geleitet von dem allgemein ausgesprochenen Wunsche nach Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses; sie ist durchdrungen von der Nothwendigkeit dieser Errichtung und deswegen hat sie ihr Offert gemacht. Sie bietet dar ihr wohleingerichtetes Krankenhaus mit sechzehn Zimmern und vollständigem Spital-Inventar; sie geht noch um einen Schritt weiter; sie weiß und erkennt es, daß das gegenwärtig eingerichtete Krankenhaus als öffentliches Krankenhaus zu klein sein wird; sie denkt also schon im Voraus an die Vergrößerung und Erweiterung desselben und bietet zu diesem Zwecke ihr nahe daranstehendes Bürgerhospital an, welches ebenfalls aus zwanzig Zimmern besteht, neu aufgebaut ist und einen großen Garten besitzt. Die Gemeinde Hartberg geht aber noch um einen Schritt weiter; sie verpflichtet sich auch, die erforderlichen Adaptirungen zur Herrichtung des letztgenannten Hauses auf sich zu nehmen, also auf eigene Kosten besorgen zu wollen. Wird in Erwägung gezogen, daß die Gemeinde Hartberg mit diesem Anerbieten sich große Opfer auferlegt, indem sie für ein neues Bürgerhospital einen passenden Bauplatz kaufen muß, — und passende Bauplätze sind auch in Hartberg nicht leicht zu haben, sondern nur für großen Werth zu acquiriren — daß dieses Bürgerhospital auf Kosten der Gemeinde aufgebaut werden soll, und daß hiezu große Auslagen erforderlich sind, so ist wirklich die Opferwilligkeit der Gemeinde klar und offen dargelegt; es bedarf keiner weiteren Anpreisung dieser Opferwilligkeit, und ich erlaube mir daher, nur mit Hinweisung auf diese Opferwilligkeit den Antrag des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause wärmstens zur Annahme zu empfehlen, und zwar umsomehr, weil dadurch ein Werk geschaffen wird, welches wirklich die Wohlfahrt von mehr als 80.000 Bewohnern dieses Landes in nachhaltiger Weise auf das Kräftigste befördert.

Landeshauptmann: Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist

nicht der Fall, ich erkläre daher die General-Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet.) Wir gehen zur Specialdebatte über das von dem Finanz-Ausschusse beantragte Gesetz über. (Pfeif):

„Artikel I. Das städtische Spital in Hartberg wird zu einem allgemeinen öffentlichen Krankenhaus erhoben.

Demselben kommen alle Rechte und Pflichten dieser Anstalten nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu.“

(Artikel I wird ohne Debatte angenommen.)

„Artikel II. Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Hartberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Art II, Titel und Eingang werden ohne Debatte angenommen.)

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 3) über die Petition des steierm. Lehrerbundes um Aenderung des Lehrerpensions-Gesetzes, dann über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25) wegen Bewilligung höherer Lehrer-Pensionen.

(Beilage Nr. 48.)

Ich ersuche den Herr Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Muschler** (von der Tribüne): Wie bekannt, wurde im vorigen Jahre durch den steierm. Lehrerbund eine Petition um Aufhebung des alinea 2 des § 12 des Gesetzes vom 13. October 1870 überreicht.

Dieser Paragraph bestimmt, daß bezüglich jener Lehrer, welche die Lehrbefähigung nach den früher geltenden Schulgesetzen erworben haben, im Falle der Pensionirung die vor der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze zurückgelegte Dienstzeit nur in der Art eingerechnet werde, daß vier Jahre für drei gelten.

Diese Petition wurde über Antrag des Unterrichts-Ausschusses dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, derselbe möge alle auf das Petikum bezüglichen statistischen und sonstigen Daten, sowie die Einwirkung der etwaigen Gewährung des Ansuchens auf den Pensions-

Landesfond erheben, in der nächsten Session darüber Bericht erstatten und eventuell Anträge stellen.

Diese Erhebungen sind nun durch den Landes-Ausschuss gepflogen worden. Derselbe hat sich diesfalls an den Landes-Schulrath gewendet, welcher die nothwendigen statistischen Daten zur Verfügung gestellt und seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß in eine Abänderung des Gesetzes nicht eingegangen werden solle.

Der Landes-Schulrath hat, um in Kürze dessen Mittheilung auseinander zu setzen, bemerkt, daß ein Rechtsanspruch der vor dem neuen Schulgesetze angestellten Lehrer auf volle Einrechnung der Dienstzeit in ihre Pension in keinem Falle besteht, indem nach den früheren Gesetzen eine eigentliche Altersversorgung bezüglich der Lehrer nicht bestanden hat, vielmehr dieselben ohnehin aus den neuen Schulgesetzen erhebliche Vortheile gezogen haben, indem sie insbesondere höhere Gehalte erhielten, als ihnen früher jemals in Aussicht standen, und daß ferner bezüglich der Triviallehrer früher gar kein Versorgungsauspruch bestanden hat.

Der Landesschulrath sprach sich ferner dahin aus, daß die Lasten, welche aus der Abänderung des Gesetzes für das Land, insbesondere für den Landes-Schullehrer-Pensionsfond und in weiterer Linie für den Landesfond erwachsen würden, solche seien, welche die Abänderung des diesfälligen Gesetzes nicht empfehlen.

Was die Rücksichten der Billigkeit anbelangt, auf welche allenfalls die Lehrer Anspruch machen können, so glaubt der Landes-Schulrath, daß denselben dadurch entsprochen werden könne, daß in einzelnen rückichtswürdigen Fällen, über Vorschlag der competenten Schulbehörde, nach Maßgabe der Zulänglichkeit der Fondsmittel vom Landes-Ausschusse beantragt wird, daß einzelnen Lehrern im Gnadenwege die vor dem 1. Jänner 1871 zurückgelegte Dienstzeit im vollen Ausmaße eingerechnet werde.

Die Mittheilung des Landes-Schulrathes enthält auch die nothwendigen statistischen Daten, von denen ich schon früher gesprochen habe.

Zunächst liegt vor ein Verzeichniß aller jener Lehrer, welche vor dem 1. Jänner 1871 angestellt waren. Es sind 466 Lehrer, auf welche eine Abänderung des Gesetzes rückwirken würde. Ferner wurde vom Landes-Schulrath eine Zusammenstellung und Nachweisung der Mehrbelastung mitgetheilt, welche für den Schullehrer-Pensionsfond und für den Landesfond erwachsen würde im Falle, als nach dem Wunsche des Lehrerbundes eine Abänderung des Gesetzes vom 13. October 1870 stattfinden würde.

Im Ganzen würde die Mehrbelastung sich auf 1,340.000 Gulden belaufen, und zwar bis zum Jahre 1909, bis zu welcher Zeit die letzten vor dem 1. Jänner

1871 angestellten Lehrer in den Bezug ihrer vollen Pension gelangen würden.

Auf die einzelnen Jahre vertheilt, würde sich die Belastung pro 1882 auf 36.300 fl., pro 1883 auf 40.900 fl. stellen, und so fort bis zum Jahre 1901, wo sich die Mehrbelastung auf 67.830 fl. stellen würde. Dann würde sie allerdings wieder successive abnehmen.

Der Finanz-Ausschuß, welchem der bezügliche Act zugewiesen wurde, hat sich den Ansichten des Landes-Schulrathes angeschlossen, und glaubt insbesondere, wegen der großen Belastung, welche durch die beabsichtigte Abänderung entstehen würde, auf diese nicht anrathen zu können.

Im Jahre 1882 sind die Ueberschüsse des Pensionsfondes an den Landesfond mit beiläufig 32.000 fl. ausgewiesen. Es würde also schon im Jahre 1882 kein Ueberschuß resultiren, sondern der Pensionsfond vollständig absorbiert werden.

Im Jahre 1883 betragen die Zuschüsse nach dem vom Finanz-Ausschusse festgestellten Präliminare 7300 fl. Es würden also, nachdem pro 1883 43.000 fl. erforderlich sind, schon eine Mehrbelastung des Landesfondes pr. 36.000 fl. eintreten, und sofort.

Es wäre aber auch weiters zu erwägen, daß, wenn das Gesetz abgeändert würde, alle Lehrer, welche nach dem früheren Gesetze pensionirt wurden, mit neuen Gesuchen um Erhöhung ihrer Pension an den Landtag herantreten würden, welche, ohne nicht unbillig zu sein, nicht abschlägig beschieden werden könnten.

Der Finanz-Ausschuß ist also der Ansicht, daß in eine Abänderung des Gesetzes nicht einzugehen sei, daß hingegen nach dem Vorschlage des Landes-Schulrathes in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen allerdings eine volle Einrechnung der früheren Dienstjahre in die Pension im Gnadenwege bewilligt werden könne.

Hiedurch rechtfertigt sich also der Antrag des Finanz-Ausschusses sub I, welcher dahin geht, (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. In eine Abänderung des Article 2 des § 12 des Landesgesetzes vom 13. October 1870 werde nicht eingegangen; der Landes-Ausschuß werde jedoch beauftragt, in einzelnen Fällen der Pensionirung von vor dem 1. Jänner 1871 im Lehrfache angestellten Personen bei nachgewiesener hervorragender Verdienstlichkeit, über Vorschlag der Landes-Schulbehörde und nach Maßgabe der Zulänglichkeit der Fondsmittel die gnadenweise volle Einrechnung der vor dem 1. Jänner 1871 im Schulfache vollstreckten Dienstzeit dem Landtage in Vorschlag zu bringen.““

Abg. Dr. **Radey** (L.=G. Marburg): Hoher Landtag! Die Landes-Schulbehörde hat diejenigen Schullehrer,

welche vor dem 1. Jänner 1871 an der Dorfschule thätig waren, in die neue Volksschule mit den Verpflichtungen übernommen, mit welchen sie ganz neue Lehrkräfte in der Volksschule angestellt hat.

Mir kommt vor, daß es ungerecht wäre, daß dieselben Lehrer nicht die gleichen Rechte genießen, da sie ja doch dieselben Lasten tragen.

Auch scheint es mir, daß die Landes-Schulbehörde die Frage der Mehrbelastung des Landes durch die Aufnahme in den Pensionsfond nicht detaillirt studiert hat.

Mir scheint die angegebene Belastung desselben geradezu unmöglich.

Ich glaube daher, daß sowohl die Rechts-, als die Finanzfrage noch discutirbar wäre.

Ich will zwar diesfalls keinen Gegenantrag stellen, weil ich auf die Annahme desselben nicht rechnen kann, erlaube mir aber eine Kategorie von Lehrern zu erwähnen, welche die Landes-Schulbehörde ganz stillschweigend übergangen hat, ich meine jene Lehrer, welche vor dem Jahre 1870 an den k. k. Kreishauptschulen angestellt waren, welche mit pensionsfähigen Decreten fungirt haben, welche auch mit viel größerer Befähigung als die Triviallehrer ausgestattet und überdies auch als Lehrer in der Präparandie thätig waren.

Diese Lehrer sind im Jahre 1870 von den k. k. Schulbehörden den Communen, namentlich den Städten, wo sie früher thätig waren, mit der Verpflichtung übergeben worden, dieselben unter den Bedingungen zu übernehmen, unter denen sie früher in Staatsdiensten gestanden sind.

Mir scheint es, daß diesen Lehrern nach dem heutigen Antrage des Finanz-Ausschusses ein Unrecht geschehe; denn diese Lehrer haben factisch das Recht erworben, daß ihre Lehrzeit vollständig in ihre Pension eingerechnet werde.

Diesem Rechte wird nun nicht Rechnung getragen.

Ich hoffe, daß die Landes-Schulbehörde den gerechten Ansprüchen dieser Lehrer seinerzeit vollkommen Rechnung tragen werde.

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Ich erlaube mir nur das Wort zu ergreifen, nachdem von dem geehrten Herrn Vorredner darauf hingewiesen wurde, daß nach den Mittheilungen, die er aus der Vorlage zu entnehmen glaubt, von Seite der Landes-Schulbehörde das Material nicht hinreichend durchgearbeitet wurde, und daß ihm nahezu unerfindlich sei, wie die Mehrbelastung eine so bedeutende Ziffer darstellen könne. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, wie schon von Seite des geehrten Herrn Berichterstatters geschehen ist, daß die Landes-Schulbehörde das Material bis in das kleinste Detail durchgearbeitet hat, und daß dem bezüglichen Acte, welcher dem Ausschusse

vorliegt, Nachweisungen beigelegt sind, welche die einzelnen Lehrer nominativ enthalten, aus denen also bei jedem Einzelnen zu ersehen ist, wann er in die Zeit der Pensionirung einzutreten hätte.

Es kann mit größerer Genauigkeit eine Nachforschung nach dem Stande der Dinge bei jedem einzelnen Lehrer nicht leicht vorgenommen werden.

Andererseits glaube ich hervorheben zu können, daß die Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners rücksichtlich der nachtheiligen Behandlung der ehemaligen Lehrer der Kreishauptschulen mir nicht ganz verständlich ist, denn wenn die Gemeinden, welche diese Lehrer übernommen haben, sich protokollarisch verpflichten mußten, die erworbenen Rechte dieser Lehrer aufrecht zu erhalten, dann verstehe ich nicht, wie diese Lehrer nachtheiliger behandelt sein können, als es ihnen nach ihren erworbenen Rechten zusteht.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Rechte dieser Lehrer bei Uebernahme seitens der Communen gewährleistet wurden, glaube ich, ist es nicht richtig, wenn man sagt, daß auf diese Kategorie von Lehrern gar keine Rücksicht genommen worden sei.

Abg. **Zolgar** (L.=G. Cilli): Hohes Haus! Es ist wohl schwer, einen Gegenantrag zu stellen, nachdem der Finanz-Ausschuß seinen Antrag auf den Bericht des Landes Schulrathes basirt hat. Es handelt sich hier erstens um die Rechtsfrage, darum nämlich, ob die älteren Schullehrer berechtigt sind oder nicht, zu verlangen, daß man ihnen die volle Dienstzeit seit ihrer ersten definitiven Anstellung vor der neuen Schulära einrechne.

Was den zweiten Punkt, den größeren Mehraufwand betrifft, welcher den Landesfond treffen würde, falls die vollständige Einrechnung der Dienstzeit der älteren Lehrer einträte, so ist diese Frage allerdings wichtig und muß beachtet werden. Allein da wir einmal die neuen Schulgesetze haben, so müssen wir uns auch die daraus resultirenden höheren Kosten gefallen lassen.

Es handelt sich eigentlich jetzt hauptsächlich um den Rechtsanspruch. Die älteren Lehrer basiren diesen erstens schon darauf, daß sie nach der alten politischen Schulverfassung eine Lebensversorgung verlangen konnten und auch erhielten. Wir finden auch keine Schulgemeinde früherer Zeit, welche ihrem Lehrer, der durch 40 Jahre an ihrer Schule eifrig gewirkt, am Ende irgend welchen Abzug an seinem Einkommen gemacht hätte. Wir würden eine solche Gemeinde auch undankbar nennen. Der Lehrer behielt seine Einkünfte unverändert bis an sein Lebensende. Nur mußte er, wenn er in älteren Tagen sich einen Gehilfen genommen hat, sich in der Wohnung oder sonst einen geringen Abbruch gefallen lassen.

Die Art der Versorgung bestand meist in Naturalgaben, zuweilen auch in Geld. Heute besteht dieselbe blos in Geld.

Wenn man jedoch bedenkt, welchen Werth gegenwärtig das Geld in Bezug auf die Waare hat, könnte man fast mit Bestimmtheit sagen, daß letztere wenigstens um die Hälfte nach dem Geldwerthe gestiegen ist, und ersteres hat daher gegenwärtig in Bezug auf die Waare einen bedeutend minderen Werth.

Die Lehrer der früheren Zeit waren somit in materieller Beziehung nicht so schlecht, ja in vielen Schulen sogar besser gestellt, als es gegenwärtig nach Regulirung ihrer Gehalte der Fall ist.

Also die alte Schule hatte schon die Verpflichtung, die Lehrer zu erhalten, welche Verpflichtung die neue Schule übernommen hat.

Letztere schuf zu diesem Behufe einen systemisirten Pensionsfond. Zu diesem Fonde müssen aber die Lehrer der alten Schule genau so viel beitragen, als jene Lehrer, welche nach dem neuen Reichs-Volkschulgesetze die Lehrbefähigung erworben haben. Denn nach dem § 75 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, sowie nach dem § 4 des Gesetzes vom 13. October 1870 sind sämtliche Lehrer ohne Ausnahme verpflichtet, von ihrem ersten Gehalte 10% ein- für allemal in den Lehrer-Pensionsfond abzuführen, und ferner haben sie auch von jeder künftigen Gehaltsaufbesserung eine 10%ige Taxe zu entrichten. Endlich müssen sie jährlich von ihren sämtlichen Einnahmen 2% an den Lehrer-Pensionsfond abgeben. Bezüglich der Leistungen an den Lehrer-Pensionsfond haben also die Lehrer der älteren wie der neueren Zeit dieselben Pflichten. Dagegen haben sie durch das neue Schulgesetz die Einkünfte der „Nachstunden“ eingebüßt, welche sie nach § 38 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 nicht mehr geben dürfen. Aber wenn wir von Allem dem absehen und einzig und allein die Leistung des Lehrers uns vor Augen halten, so ist diese früher und jetzt die gleiche.

Die Lehrer haben die Pflicht, unsere Jugend zu erziehen und zu unterrichten. Diese Pflicht ist in der neuen Schulperiode nicht erleichtert worden, sie ist dieselbe geblieben. Dieselbe Leistung erfordert aber auch dieselbe Bezahlung. Ich glaube demnach mit Recht behaupten zu dürfen, daß die Rechtsansprüche der älteren Lehrer auf den vollen Pensionsgenuß auf dem nämlichen Rechtsprincipe beruhen, wie die Rechtsansprüche der neuen Lehrer. Die Einen wie die Andern erhielten die Lehrbefähigung auf Grund einer vorangegangenen Prüfung.

Nur in dem Falle, wenn constatirt wäre, daß alle jene Lehrer, die nach dem neuen Schulgesetze die Lehrbefähigung erworben haben, außerordentlich gute Lehrer

sind und zur vollsten Zufriedenheit den Schuldienst versehen, dagegen bei jenen Lehrern, die nach der früheren Vorschrift die Lehrbefähigung erworben haben, die Leistungen geringer sind, wäre ein solcher Unterschied begründet. Nun ist aber hoffentlich ein solcher Unterschied nicht zu finden.

In Erwägung des Umstandes, daß die Rechtsansprüche der älteren Lehrer auf vollen Pensionsbezug berechtigt sind, daß jedoch, wenn sich erweisen wird, daß sie zum Vollbezüge ihrer Ruhegehülfe berechtigt sind, daraus eine größere Inanspruchnahme des Landes-Pensionsfondes oder überhaupt des Landesfondes sich ergeben würde, müßte diese Frage noch geprüft werden. Ich will daher nicht gerade einen Gegenantrag, aber einen solchen Antrag stellen, der diese Frage noch aufrecht halten und dieselbe genau nach allen Richtungen erwägen und prüfen lassen will, sowohl was die Rechtsansprüche der Lehrer anbelangt, als auch wie hoch sich der größere Aufwand aus dem Landesfonde für den Fall der Zuerkennung dieser Rechtsansprüche stellen würde. Mein Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die vom steiermärkischen Lehrerbunde angestrebte Modification des § 12 des Landes-Gesetzes vom 13. October 1870 neuerdings genau zu prüfen, sowohl in Betreff des Rechtsanspruches, als auch der etwaigen größeren Inanspruchnahme des Landesfondes, darüber in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten und eventuell eine entsprechende modificirte Gesetzesvorlage in Vorschlag zu bringen.“

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Abg. **Paishuber** (St. = G. Fürstenfeld): Ich glaube, es ist gewiß nicht ein einziges Mitglied in diesem hohen Hause, welches nicht gerne bereit wäre, den Lehrern diejenigen Begünstigungen zu gewähren, die sie beanspruchen. Allein, meine Herren, erstens können wir nicht, und zweitens, wir dürfen nicht; wir können nicht Angesichts unserer Finanzlage, indem gerade das Budget für Volksschulen das Land derart belästet, daß mehr als die Hälfte der Landesumlage für die Volksschulen verwendet wird; wir dürfen aber auch nicht weiter gehen als wir gegangen sind, weil die Widmung der Landesgelder, welche durch die Landesordnung und durch die von dem hohen Landtage geschaffenen Gesetze begründet wurde, uns die Verpflichtung auferlegt, fremdes Geld, nicht unser Geld, nur innerhalb der Grenzen dieser Widmung auszugeben. In dem vorliegenden Gegenstande ist der

hohe Landtag ohnehin gegen einen allgemein giltigen Grundsatz weiter gegangen, als er zu gehen Ursache hatte.

Gesetze wirken nicht zurück, das ist ein alter juridischer Grundsatz. Hier hat nun demungeachtet der hohe Landtag den Lehrern aus früherer Zeit eine Begünstigung dadurch zuerkannt, daß er denselben auch die vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 13. October 1870 zurückgelegte Dienstzeit bei der Pensionsbemessung, wenn auch in einem geringeren Maße, einzurechnen beschloß und er hat dieß ausdrücklich schon als eine Zurückwirkung erklärt.

Ich glaube, daß der Zustand, in welchem sich gegenwärtig die Finanzen des Landes befinden, und die Opfer, welche das Land ohnedies bereits für die Volksschule bringt, es gebieterisch erheischen, nicht um einen Schritt weiter zu gehen, als wir schon gegangen sind.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Muschler**: Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten **Zolgar** nicht die nöthige Unterstützung gefunden hat, habe ich über denselben nichts weiter zu bemerken.

Ich erlaube mir nur wenige Worte gegen diejenigen Gründe anzuführen, welche von den Herren Abgeordneten Dr. **Madey** und **Zolgar** in der Richtung geltend gemacht worden sind, daß bezüglich der vor dem Jahre 1871 im Schuldienste angestellten Lehrer irgend eine Rechtsverpflichtung bestehe. Ich erlaube mir in dieser Beziehung bloß darauf hinzuweisen, daß, wie ich schon früher bemerkt habe, diese Lehrer einen Anspruch auf Altersversorgung nicht gehabt haben; sie wurden lebenslänglich angestellt und mußten, wie von anderer Seite hervorgehoben wurde, wenn sie dienstunfähig wurden, für einen Supplenten selbst Sorge tragen. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze wurden sämmtliche Lehrer von Seite des Landes neu angestellt, sie wurden nicht von früheren Corporationen mit irgend einer Rechtsverpflichtung übernommen, sondern sie wurden, ich wiederhole, neu angestellt. Es sind also alle früheren Ansprüche erloschen und für das Land bestehen nur diejenigen Ansprüche, welche in Folge der neuen Anstellung erwachsen sind. Es besteht also auch die Rechtsverpflichtung, den angestellten Lehrern Pensionen zu bezahlen, nur vom Tage der Anstellung. Um nun den Ansprüchen der Billigkeit gerecht zu werden, wurde, wie schon vom Herrn Abgeordneten **Paishuber** hervorgehoben worden ist, Alinea 2 des § 12 des Gesetzes vom 13. October 1870 geschaffen und damit den Lehrern wenigstens eine theilweise Einrechnung ihrer früheren Dienstzeit in die Pension bewilligt. Es dürfte nicht zu zweifeln sein, daß der Rechtszustand bezüglich dieser Lehrer durch die neuen Schulgesetze verbessert und nicht verschlechtert wurde. Denn, wie gesagt, sie hatten

einen Anspruch auf Pension nicht, während sie nun eine gesicherte Altersversorgung haben. Es sind auch die Gehalte in Folge der neuen Schulgesetze in einer Art geregelt worden, daß, wenn die früheren Gesetze fortgegolten hätten, diese Lehrer kaum in der Lage gewesen wären, diese Gehalte jemals zu erreichen. Ich glaube also, daß die Rechtsfrage nicht mehr zu erörtern ist. Es wird auch in der Petition des steierm. Lehrerbundes die Rechtsfrage nicht betont, sondern es werden wesentlich Billigkeitsgründe geltend gemacht.

Was die Zusammenstellungen des Landesschulrathes betrifft, sind sie mit vollständiger Genauigkeit durchgeführt und es ist bezüglich eines jeden einzelnen Lehrers berechnet, in welchem Jahre der Pensionsanspruch eintreten würde. Die Summe, mit der das Land durch Abänderung dieses Alinea's mehr belastet würde, beziffert sich auf circa 1,340.000 fl. Der Schullehrer-Pensionsfond würde von dem Augenblicke an, wo wir in eine Abänderung des Gesetzes eingehen, vollständig passiv und es müßte vom Landesfonde alljährlich eine bedeutende Summe daraufgezahlt werden. Der Finanz-Ausschuß glaubte daher, eine solche Abänderung nicht empfehlen zu können, sah sich zu dem früher verlesenen Antrage veranlaßt und glaubt, daß den Rücksichten der Billigkeit dadurch entsprochen wird, daß in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen die Einrechnung der früheren Dienstzeit in die Pension bewilligt wird. Heute liegen auch schon zwei solche Anträge vor, über die ich mir später zu referieren erlauben werde.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wir schreiten zur **Abstimmung**.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. In eine Abänderung des Alinea 2 des § 12 des Landesgesetzes vom 13. October 1870 werde nicht eingegangen; der Landes-Ausschuß werde jedoch beauftragt, in einzelnen Fällen der Pensionirung von vor dem 1. Jänner 1871 im Lehrfache angestellten Personen bei nachgewiesener hervorragender Verdienstlichkeit, über Vorschlag der Landesschulbehörde und nach Maßgabe der Zulänglichkeit der Fondsmittel die gnadenweise volle Einrechnung der vor dem 1. Jänner 1871 im Schulfache vollstreckten Dienstzeit dem Landtage in Vorschlag zu bringen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Muschler:** Von Seite des Landes-Ausschusses wurden mit Beilage Nr. 25 zwei Gesuche von Lehrern vorgelegt um Zuerkennung höherer Pensionen, als sie sich normalmäßig herausstellen würden. Das eine Gesuch betrifft den Oberlehrer Johann Dolleschal in Fischelsdorf.

Derselbe wurde am 6. October 1881 mit Einrechnung von 38 Dienstjahren mit $\frac{7}{8}$ seiner anrechenbaren Bezüge per 990 fl. in den Ruhestand versetzt. Nach dem Gutachten des Landesschulrathes ist derselbe ein ausgezeichnete Lehrer; er stand im Ganzen, wenn man die früheren Jahre voll rechnet, 53 Jahre im Lehrdienste, hat vielfache Belohnungen erhalten und wurde durch Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone ausgezeichnet. Der Landesschulrath, und in Uebereinstimmung mit ihm der Landes-Ausschuß beantragen die volle Einrechnung der früheren Dienstjahre in die Pension. Der Finanz-Ausschuß hat sich dieser Ansicht angeschlossen und beantragt (liest):

„II. Dem Oberlehrer Johann Dolleschal in Fischelsdorf werde die Zuerkennung seines vollen Gehaltes als Ruhegenuß im Gnadenwege bewilligt.“
(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ein ähnliches Ansuchen liegt auch vor bezüglich des Anton Kostainschegg, Oberlehrers in St. Algen. Dieser wurde nach Mittheilung des Landesschulrathes im Februar dieses Jahres nach Einrechnung von $29\frac{3}{4}$ Dienstjahren mit $\frac{5}{8}$ seines Gehaltes in den Ruhestand versetzt. Der Landesschulrath beantragt über Befürwortung des Bezirksschulbehörde, diesem Lehrer im Gnadenwege ein weiteres Achtel des Gehaltes zuzuerkennen, weil ihm zum Bezuge dieses Achtels nur vier Monate fehlen und er fünf unmündige Kinder zu versorgen hat. Auch der Landes-Ausschuß stimmt diesem Antrage zu und der Finanz-Ausschuß hat sich den Anträgen des Landesschulrathes und des Landes-Ausschusses angeschlossen und beantragt (liest):

„III. Dem Anton Kostainschegg, Oberlehrer in St. Algen werde zu den ihm als Pension bereits zugewiesenen $\frac{5}{8}$ seines Gehaltes d. s. 512 fl. 50 fr. noch ein weiteres Achtel per 102 fl. 50 fr. als Ruhegenuß im Gnadenwege bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Auf denselben Gegenstand bezieht sich auch eine heute auf der Tagesordnung stehende Petition, über die ich im Namen des Finanz-Ausschusses mir schon jetzt zu referieren erlauben möchte. (Zustimmung.) Es ist dies die Petition des Anton Schlagin, Hauptschullehrers in Pension, um Aufbesserung seiner Pension.

Dieser Petition liegt keine weitere Begründung bei, als daß der Lehrer anführt, daß seine Kräfte abnehmen, daß er mehrere Kinder zu versorgen hat u. s. w. Ein Antrag einer competenten Schulbehörde liegt nicht vor und der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Anton Schlagin, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und allfälligen Antragstellung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Gemeinde-Ausschusses über die ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Partien des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit seit October 1881. (Seite 56—60.)

(Beilage Nr. 51.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Schmiederer, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiederer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Dem Gemeinde-Ausschusse wurden die mit den Marginal-Bezeichnungen „Sanitätswesen“, „Polizeiauslagen“, „Vorspann“, „Zwangsarbeits-Anstalten“, „Gemeinden und Bezirksvertretungen“ versehenen Partien des Rechenschaftsberichtes des hohen Landes-Ausschusses für seine Thätigkeit seit October 1881 zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen. Nachdem sich die Mitglieder des hohen Hauses im Besitze des Rechenschaftsberichtes selbst befinden, so beschränke ich mich hinsichtlich der ersten vier Marginalbezeichnungen darauf, im Namen des Gemeinde-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle den Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit seit October 1881 hinsichtlich der mit den Marginal-Bezeichnungen „Sanitätswesen“, „Polizeiauslagen“, „Vorspann“, „Zwangsarbeits-Anstalten“, versehenen Theile zur Kenntniß nehmen.“

Hinsichtlich jenes Theiles des Rechenschaftsberichtes, welcher die Marginal-Bezeichnung „Gemeinden und Bezirksvertretungen“ trägt, beantragt dagegen der Gemeinde-Ausschuß (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1882 mit der Aufstellung eines Commissärs zur Bereisung der Gemeinden und Bezirke ehestens vorzugehen.“

Der Bericht des Landes-Ausschusses sagt nämlich in dieser Rubrik (liest): „Mit der Aufstellung des Commissärs zur Bereisung der Gemeinden und Bezirke gedenkt der Landes-Ausschuß noch zuwarten zu sollen, bis hinreichendes Materiale für den Beginn seiner Thätigkeit vorliegen wird.“

Der Gemeinde-Ausschuß glaubt nun, daß, wenn man nur sucht, hinlängliches Materiale schon vorhanden sein wird.

Das hohe Haus hat ja das Gesetz vom 5. Mai 1882 aus dem Grunde beschloffen, um der großen Unordnung und Verwirrung, die bei den Rechnungen und Inventaren der Gemeinden herrschte, zu steuern.

Der Landtag hat auch den Beschluß gefaßt, einen Commissär aufzustellen, der die Gemeinderechnungen in Ordnung zu bringen hat, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß es diesfalls den Gemeinde-Vorstehern nicht so sehr an dem guten Willen, als eigentlich an dem hinreichenden Verständnisse mangle und daß diesem Verständnisse eben durch Aufstellung eines solchen Commissärs, der die Gemeinden successiv zu bereisen hat, nachgeholfen werden könne.

Ich glaube daher, daß die Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses, den ich bereits vorzutragen die Ehre hatte, nur im Sinne des vorjährigen Beschlusses des hohen Hauses gelegen sein wird.

Abg. **Kufovec** (L.-G. Luttenberg): Ich finde keine Nothwendigkeit, uns mit der Aufstellung und Hinausendung eines solchen Commissärs allzusehr zu beeilen; eine Gefahr am Verzuge liegt wohl nicht vor. Was den Gemeinden und Bezirken Noth thut, das ist, daß man ihnen eine allgemeine Instruction, und zwar auch in slovenischer Sprache verfaßt, hinauschiere, damit sie wissen, was sie in die Inventarien einzustellen, und wie sie die Rechnungen einzurichten haben werden. Nur wenn dies geschehen, wenn der Landes-Ausschuß in die Lage versetzt sein wird, all' das zu prüfen, wird er sich auch darüber entscheiden können, in welcher Richtung und wohin er den Commissär schicken solle.

Ich möchte aber noch auf einen Punkt aufmerksam machen.

So viel mir bekannt ist, wird mit Schluß des Jahres die dreijährige Functionsdauer vieler Gemeinde-Vertretungen ablaufen; nun ist es bekannt, daß in vielen Gemeinden auf dem Lande der Geschäftsgang ein ganz mangelhafter ist, daß der neu eintretende Gemeindevorsteher sehr oft, ja meistentheils nicht weiß, wo der vorgegangene abgeschlossen hat, und es wäre da auch die Instruction, die der alte Gemeindevorsteher erhalten hat, für den Nachfolger von keiner Wirkung.

Aus diesem Grunde würde es sich empfehlen, mit der Entsendung des Commissärs bis zu dem Eintritte der neuen Gemeindevorsteher in ihr Amt zuwarten.

Dies sind die Gründe, welche mich zu dem Antrage veranlassen, auch den die Gemeinden und Bezirksvertretungen betreffenden Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses einfach zur Kenntniß zu nehmen.

Abg. **Šnidrišič** (L. = G. Mann): Ich kann den Antrag des geehrten Herrn Vorredners nur auf das Wärmste unterstützen, insbesondere halte auch ich es für eine unbedingte Nothwendigkeit, die Instruction auch in slovenischer Sprache hinauszugeben. Dem gegenüber habe ich leider gesehen, daß die Instructionen, die hinausgehen, durchgehends in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Man muß aber doch zugestehen, daß der größte Theil der Gemeinden, beziehungsweise Gemeindevorsteher in Untersteiermark der deutschen Sprache nicht mächtig ist, wohl aber in Schrift und Wort der slovenischen Sprache.

Ich möchte deshalb auch meinerseits den Landes-Ausschuß auf das angelegentlichste bitten, daß er die Instructionen an die Gemeinden und Bezirks-Vertretungen sowohl in deutscher als in slovenischer Sprache hinausgebe.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Schmiederer**: Auf die Bemerkungen der Herren Vorredner habe ich nur zu erwidern, daß der Gemeinde-Ausschuß die Hinausgabe von Instructionen als etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches ansieht; es hat auch der Landes-Ausschuß in seinem Berichte darauf hingedeutet, daß er sich mit Verfassung solcher Instructionen beschäftige, nach welchen dann weiters vorzugehen sein wird.

Wenn aber der Herr Abgeordnete **Kukovec** die Nothwendigkeit, einen Commissär aufzustellen, in Abrede stellt, so muß ich auf den vorjährigen Beschluß des hohen Landtages hinweisen, in welchem derselbe die dringende Nothwendigkeit eines solchen Commissärs anerkannte. Dieser vorjährige Beschluß war sogar bindend für den Landes-Ausschuß, denn es war darin ausgesprochen, es solle dieser Commissär bereits für 1882 aufgestellt werden, er habe für das genannte Jahr 1200 fl. Reisepauschale zu bekommen, sei im Jahre 1883 gleichfalls beizubehalten zc. zc.

Ich muß daher auf dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses, wornach der Landes-Ausschuß aufgefordert werden soll, mit der Aufstellung des Commissärs ehestens vorzugehen, beharren.

(Hierauf wird der auf „Sanitätswesen“, „Polizei-auslagen“, „Vorspann“ und „Zwangsarbeits-Anstalten“, sowie in gesonderter Abstimmung der auf „Gemeinden und Bezirksvertretungen“ bezügliche Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Den letzten Punkt der Tagesordnung bilden

Berichte über Petitionen.

Ich ersuche zunächst den Herrn Abg. **Dr. Lipp**, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses **Dr. Lipp** (von der Tribüne): Ich habe Namens des Landes-cultur-Ausschusses zu referiren über die Petition der Markt-gemeinde **Unzmarkt**, betreffend die Eisenbahn-Zufahrts-Straße bei **Unzmarkt**.

Aus dieser Petition ist zu entnehmen, daß die Straße, welche von dem am rechten Murufer befindlichen Markte über die Mur auf das andere Ufer zur Rudolfsbahnstation **Unzmarkt** führt, im Sinne der bestehenden Gesetze als Gemeindestraße angesehen und behandelt wird. Diese Straße dient aber nicht nur zur Verbindung der Gemeinden an beiden Ufern der Mur und zum internen Verkehr derselben, sondern sie wird auch in beträchtlichem Maße zu den Zufahrten zum und vom Bahnhofe, zum Personen- und Frachtenverkehre und zwar nicht nur für die am rechten Murufer gelegenen Gebiete, sondern auch für die am linken Ufer derselben befindlichen, welche westwärts von der Markt-gemeinde liegen, benützt, das letztere aus dem Grunde, weil eine directe Verbindung der am linken Murufer befindlichen Bezirksstraße mit der Bahnhofstation nicht besteht. Es muß vielmehr der Verkehr von der genannten Bezirksstraße westlich von **Unzmarkt** über die Mur zur Eisenbahnstraße, von da auf der Reichsstraße nach **Unzmarkt** und erst von **Unzmarkt** aus neuerdings über die Mur zum Bahnhofe stattfinden.

Aus diesen Verhältnissen geht unzweifelhaft hervor, daß diese Straße, welche in der Petition der Markt-gemeinde **Unzmarkt** behandelt wird, doch etwas mehr als eine gewöhnliche Gemeindestraße sei, daß sie vielmehr als Zufahrtsstraße zum und vom Bahnhofe **Unzmarkt** aufgefaßt werden kann und soll.

In früherer Zeit, d. h. vor Errichtung der Rudolfsbahn, hat zur Erhaltung der genannten Straße eine Concurrrenz bestanden, welche aus den Gemeinden der beiden Ufer und aus der Verwaltung des Schwarzenberg'schen Eisenwerkes zusammengesetzt war.

Nach Errichtung der Rudolfsbahn und durch die geänderten Zeit- und Localverhältnisse wurde diese Concurrrenz nach und nach zerbröckelt, so daß jetzt die Last für die Erhaltung dieser Straße fast ausschließlich auf der Gemeinde **Unzmarkt** liegt, was umso unbilliger erscheint, als die Brücke über die Mur in früherer Zeit einfach construirt war, während sie später — schon im Jahre 1877 — einer bedeutenden und kostspieligen Reparatur unterzogen werden mußte, und als ferner die Gemeinde **Unzmarkt** sich wahrlich nicht in derart günstigen Verhältnissen befindet, daß sie sich eben über die größeren Lasten, die sie zu tragen hat, einfach hinaussetzen könnte.

Es ist daher sehr begreiflich, daß sie sich wehrt, allein oder fast allein die Kosten der Erhaltung dieser Straße zu tragen.

Sie wünscht vielmehr, daß dieses interimistische Verhältniß endlich einmal aufhöre und ein Definitivum geschaffen, daß irgend eine neue Concurrenz ins Leben gerufen werde, damit für die Erhaltung dieser Straße in dauernder Weise gesorgt, und für solche Fälle, wenn plötzlich Hochwässer bedeutende Schädigungen der Brücke hervorrufen, die unumgängliche Kosten nothwendig machen, von vorne herein bestimmt sei, wer denn eigentlich diese Kosten zu tragen habe.

Es ließe sich den angeführten Uebelständen in dreierlei Weise begegnen: entweder in der Art, daß im Sinne der Eisenbahn-Zufahrtsstraßen-Gesetze vom Jahre 1869 und 1878 diese Straße als Zufahrtsstraße erklärt würde, oder dadurch, daß man ohne eine solche Erklärung die Straße in die Reihe der Bezirksstraßen 2. Classe versetzt, oder endlich dadurch, daß man überhaupt eine neue Concurrenz, vorzugsweise zur Erhaltung der Brücke schafft, welche das kostspieligste Object der Straße ist.

Es kann natürlich nicht die Aufgabe des Landes-cultur-Ausschusses sein, hier eine bestimmte Meinung auszusprechen, weil er dazu ganz genaue Informationen haben müßte, welche in der Petition nicht niedergelegt sind und auch momentan nicht requirirt werden können.

Es wird vielmehr in der Competenz des Landes-Ausschusses liegen, den richtigen Ausweg zu finden.

Ich habe nur noch mitzuthemen, daß es der Landes-cultur-Ausschuß nur billig und gerecht findet, wenn man der Marktgemeinde Unzmarkt in dieser Richtung unter die Arme greift und er erlaubt sich daher, der Annahme des hohen Hauses den Antrag zu empfehlen, diese Petition dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und zur Veranlassung der geeigneten Abhilfe zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann = Stellvertreter: Es liegt noch ein Bericht des Gemeinde-Ausschusses vor über die Petition des Bezirks-Ausschusses Windisch-Graz, betreffend die Bestellung von Ärzten zur Revision der Bezirks-Armen Medicamenten-Rechnungen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Posch, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch** (von der Tribüne): Der Gemeinde-Ausschuß hat sich der Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht entziehen können und er sah sich veranlaßt, dießfalls einen Antrag zu stellen,

der weiter geht, als das Petit des Bezirks-Ausschusses Windisch-Graz.

Der Gemeinde-Ausschuß war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß selbst in dem Falle, wenn Ärzte zur Adjustirung solcher Rechnungen bestellt werden, doch den thatsächlichen Verhältnissen nicht immer entsprochen werden kann, weil ja wohl die Rechnungen geprüft und adjustirt, allein die Wahrheit der Angaben, die Krankheit-Diagnosen u. s. w. nicht revidirt werden können, es daher sehr leicht möglich ist, daß schwierigere Krankheiten in den Verzeichnissen angegeben sind, für welche auch werthvollere Medicamente vorgeschrieben sind, in welchem Falle es den betreffenden angestellten Ärzten nicht möglich ist, eine Revision in dieser Richtung vorzunehmen.

Es ist auch Thatsache, daß die Bestimmung des § 35 des Armengesetzes vom 12. März 1873 von Jahr zu Jahr mehr in Anspruch genommen wird, daß die Gemeinden, welche die diesbezüglichen Rechnungen an den Bezirk leiten, nachdem sie selbst direct, rücksichtlich ihrer eigenen Casse nicht in Anspruch genommen werden, viel humaner und rücksichtsvoller sind, ja oft viel zu weit in der Gewährung von Nachlässen bezüglich der Bezahlung dieser Krankheitskosten gehen. Es haben diesbezüglich schon mehrere Bezirks-Vertretungen nach mir gewordenen Privatmittheilungen den Wunsch ausgesprochen, daß eine Abhilfe bezüglich des § 35 des Armen-Gesetzes erfolge.

Der Gemeinde-Ausschuß erlaubt sich mithin, den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition des Bezirks-Ausschusses W. = Graz wegen Bestellung von Ärzten zur Revision der Bezirksarmen-Medicamenten-Rechnungen, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, in der nächsten Landtags-Session darüber zu berichten, welche Mittel geeignet wären, um den uncontrolirbaren Bezirksarmen-Kranken-Medicamenten-Rechnungen, welche den Bezirken immer mehr Kosten verursachen, wirksam zu begegnen, eventuell durch Abänderung des § 35 des Landes-Gesetzes vom 12. März 1873 diese Uebelstände zu beheben.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann = Stellvertreter: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe den Herren noch mitzuthemen, daß im Laufe der Sitzung auch der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Landes-fondes pro 1883 (Beilage Nr. 67) aufgelegt worden ist.

Die nächste Sitzung beraume ich für morgen, den 1. Juli um 10 Uhr Vormittags an, mit folgender

Tagesordnung:

1. Wahl eines Stellvertreters in die Grundsteuer-Reclamations-Landes-Commission.
2. Antrag des Finanz-Ausschusses, betreffend die Professoren der Forst- und Landwirthschaft. (Beil. Nr. 69.)
3. Anträge des Finanz-Ausschusses, über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 27), wegen Einrechnung der Militärdienstzeit bei Pensionirung der Feuerwächter Franz Mistounig und Johann Oforn und über die Pensionsbehandlung des provisorischen Feuerwächters Josef Hödl. (Beil. Nr. 68.)
4. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht und die Anträge des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 24), betreffend die Maßregeln gegen die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) in Steiermark. (Beil. Nr. 64.)
5. Bericht des Gemeinde-Ausschusses, über die Grenzänderung zwischen den Gemeinden St. Jacob und Wachsenberg. (Beil. Nr. 59.)
6. Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schmiederer und Genossen (Beil. Nr. 29), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des dem ehemaligen Kreise Marburg gehörigen Vermögens. (Beil. Nr. 62.)
7. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 33), um Erwirkung des Landtags-Beschlusses behufs Einhebung höherer Gemeinde-Umlagen in den Gemeinden Trofaiach, Eibiswald, Hafning, Radmer, St. Stefan ob Leoben und Eisenerz. (Beil. Nr. 60.)
8. Bericht des Landes-cultur-Ausschusses, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 31), in Angelegenheit der Fußbeschlagslehranstalt. (Beil. Nr. 57.)

9. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhöhung der landwirthschaftlichen Subventionen im Capitel IV. Landes-cultur, Titel 6, andere Auslagen für Landes-cultur, des Präliminares der steierm. Landes-fonde für das Jahr 1883. (Beil. Nr. 56.)

10. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition, betreffend das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um Ausscheidung mehrerer Besitzungen aus dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer. (Beil. Nr. 52.)

11. Antrag des Finanz-Ausschusses, zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 17), über die Besetzung der Directoratsstelle an der Landes-Irrenanstalt Feldhof und über Abänderung des Irrenhaus-Statutes. (Beil. Nr. 49.)

12. Berichte über Petitionen.

Abg. Freih. v. **Schock** (L. = G. Leoben): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Beilage Nr. 52 früher in Verhandlung genommen werde, als die Beilage Nr. 59. Die erstere Vorlage betrifft die Aenderung der Gemeindegrenzen der Gemeinden Tüffer und St. Christof, die letztere die Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden St. Jacob und Wachsenberg. Nachdem nun in Beilage Nr. 52 der principielle Bericht des Gemeinde-Ausschusses vorliegt, erscheint es zweckmäßig, diesen Gegenstand zuerst in Verhandlung zu nehmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen und es gelangt also nach der Beilage Nr. 64 die Beilage Nr. 52, hierauf die Beilage Nr. 59, dann die Beilage Nr. 62, weiters die übrigen Gegenstände in der von mir vorhin angegebenen Reihenfolge zur Verhandlung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 50 Minuten.)